



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundeskanzleramt

Präsidium des Nationalrates

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/17/0110 Ht

Wien, 16. Mai 2017

Betreff: Änderung des E-Government-Gesetzes

Bezug: Ihr E-Mail vom 25. April 2017,
GZ: BKA-410.070/0003-I/11/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Erweiterung der Bürgerkartentechnik in Richtung eines elektronischen Ausweises (E-ID) wird begrüßt.

Durch die beabsichtigte Umstellung könnte die durch § 31a ASVG vorgesehene Möglichkeit, die Bürgerkarte auch auf der e-card aufzubringen, entfallen.

Diese Funktion war bisher ein bedeutender Kostenfaktor und wirkte auch (durch die notwendigen Prüfabläufe) verzögernd. Die Ausschreibung der neuen e-card-Generation erfolgt im Jahr 2018, entsprechende Spezifizierungen – insbesondere hinsichtlich des Signaturchips – sind bereits heuer erforderlich.

§ 31a ASVG wäre daher bereits im Rahmen der gegenständlichen Novelle wie folgt anzupassen, um unnötige Kosten sicher zu vermeiden:

In § 31a Abs. 2 ASVG dritter Satz sollte der Satzteil „*auch die Authentifizierung des Karteninhabers (der Karteninhaberin) im elektronischen Verkehr ermöglichen und*“ entfallen.

Damit wären die Schlüsselfunktionalität und der Sicherheitsstandard der e-card gewahrt, ohne dass die Bestätigung des Chips als Signaturchip nach dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) bzw. der Verordnung (EU)



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-Verordnung) erforderlich wäre.

Angemerkt wird, dass insbesondere § 31a Abs. 2 ASVG vierter Satz aus unserer Sicht vorerst belassen werden kann, da im Zuge der Einführung des E-ID zahlreiche Rechtsnormen, in denen die „Bürgerkarte“ als Begriff vorkommt, zu ändern sein werden.

Zu den Bestimmungen im vorliegenden Entwurf wird Folgendes angemerkt:

Zu § 4 Abs. 2 E-GovG

In der neuen Fassung wird vorgeschlagen, dass die Ableitung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen bPK aus der Stammzahl ausschließlich durch die Stammzahlenregisterbehörde erfolgt, *nicht mehr durch den Betreiber der Anwendung*, z. B. durch eine lokale MOA Installation. Somit entsteht das Erfordernis, dass das Stammzahlenregister klare und eindeutig definierte Servicelevels hinsichtlich Verfügbarkeit und Antwortzeiten sowie eine technische Supportorganisation hat. Beides ist derzeit nicht gegeben.

Zu § 4 Abs.4 bzw. § 4b E-GovG

Angesichts der Häufigkeit, mit der Handynummern gewechselt werden und E-Mail-Adressen verwendet werden, ist es fraglich, ob solche Daten von der Behörde (auf Dauer) gespeichert werden sollen. Diese Daten sind nicht geeignet, natürliche Personen zu identifizieren und werden weder zur Erstellung noch zur Prüfung einer elektronischen Signatur benötigt. Im Gegenteil, sie würden bei Wechseln zu Unstimmigkeiten führen.

Eine Verarbeitung dieser Daten durch die Stammzahlenregisterbehörde birgt auch die Gefahr in sich, dass das Stammzahlenregister nicht aktuelle Daten ausweist, weil keine Meldeverpflichtung des Betroffenen bei Änderung dieser Daten besteht.

Die einzige Ausnahme besteht dann, wenn die Verwendung des E-ID bzw. die damit verbundene Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur durch den Einsatz eines Mobiltelefons erfolgt. Bei Verwendung anderer Einheiten, und das Gesetz in der vorgeschlagenen Fassung lässt das zu, ist auch dieses Attribut nicht erforderlich.

Vorgeschlagen wird, anstelle dieser Attribute eine technologieneutrale Formulierung zu verwenden, die darauf abzielt, die Einheit, mit der die Verwendung des E-ID ausgelöst und die qualifizierte elektronische Signatur erstellt wird, zu be-



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

nennen. Dabei ist zu bedenken, dass eine natürliche Person über mehrere solcher Einheiten verfügen kann.

Zu § 4a E-GovG

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass die Registrierung eines E-ID nunmehr durch Behörden, also als hoheitlicher Verwaltungsakt vollzogen wird und nicht durch privatrechtliche Verträge mit einem Vertrauensdiensteanbieter.

Der Hauptverband geht davon aus, dass der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff „Behörde“ im funktionalen Sinn zu verstehen ist und Verwaltungseinrichtungen der österreichischen Sozialversicherung hier mit betrachtet sind.

Zu § 10 E-GovG

In der Registrierung jeder einzelnen Datenanwendung und deren Zuordnung zu einem staatlichen Bereich bei der Stammzahlenregisterbehörde ist kein Sinn zu erkennen. Dies schafft zusätzlichen Verwaltungsaufwand, insbesondere nach Wegfall der Registrierung im Datenverarbeitungsregister, und bringt keine zusätzliche Sicherheit, zumal sich ja die Stammzahlenregisterbehörde ohnehin auf die Angaben des Auftraggebers der Datenanwendung verlassen muss.

Vorgeschlagen wird, dass jeder Auftraggeber von Datenanwendungen bzw. jeder Betreiber eines Portals alle für ihn in Frage kommenden Verwaltungsbereiche einmalig bei der Stammzahlenregisterbehörde anzeigt und bei der Verwendung eines E-ID und der Anforderung zur Berechnung eines bPK der Verwaltungsbereich der Datenanwendung bekannt gegeben wird. Dieser muss dann mit einem der zuvor angezeigten übereinstimmen, andernfalls wird das angefragte bPK nur in verschlüsselter Form übermittelt.

Zu § 18 Abs. 2 und 3 sowie § 25 Abs. 3 E-GovG

Der Auftraggeber zum Betrieb des E-ID Systems ist die Stammzahlenregisterbehörde. Eine Verordnung zur Öffnung der Nutzung des E-ID Systems durch Dritte wäre daher vom Bundeskanzler zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

